



BLITZINFO

Oktober 2017

FSG verliert schön langsam den "Faden"

Und wenn sie so weitermacht, werden von ihr nur mehr „Fussel“ übrig bleiben!

FSG-Gewerkschafter Greylinger hat uns alle vor ein paar Tagen bundesweit mit seinem „**Roten Faden**“ beglückt.

In seiner letzten Ausgabe hat er die AUF/FEG noch als „**Ansammlung unehrlicher Funktionäre**“ bezeichnet, diesmal ist alles, was irgendwie nach „F“ riecht, **korrupt**.

Viel schlimmer ist aber, dass er sich als **Vorsitzender-StV** einer **Gewerkschaft** dazu hinreißen lässt, (s)eine **politische Partei** hoch zu loben und andere in Grund und Boden zu **beschimpfen**, diese „Rechten“, dieser „Basti“ und diese Kärntner, die nicht wissen: „Wos woa mei Leistung?“

Ja geht's dir noch GUT, MENSCH? Anstatt sich als **Personalvertreter** und **Gewerkschafter** auf seine **eigentliche** Tätigkeit, die Vertretung der Polizistinnen und Polizisten und der Gewerkschaftsmitglieder zu konzentrieren, macht der Herr Kollege **wiederholt Werbung für eine politische Partei**.

Noch dazu mit fadenscheinigen Argumenten, deren Wahrheitsgehalt mehr als zweifelhaft erscheint.

Im Leitbild der GÖD steht:
Wir sind überparteilich.

Kollege Greylinger hat also eine der Grundprinzipien seiner Gewerkschaft verraten und sich einer politischen Partei unterworfen.

Wird jetzt der langjährige Verdacht bestätigt, dass die **GÖD** gar keine Gewerkschaft mehr ist, sondern nur eine „**Ansammlung politischer Funktionäre**“?

AUF/FEG gibt bei der Ausweitung der NZG nicht auf!

Während andere sich als wahre „P-Fauler“ deklarieren und lieber Werbung für politische Parteien machen, lassen wir von der AUF/FEG nichts unversucht, um eine Erhöhung der NZG zu erreichen.

Über Initiative der AUF/FEG hat

unser Polizeijurist Mag. Günther KUMPITSCH in der vorletzten Sitzung des Nationalrates am 4. Oktober abermals einen **Antrag auf Erhöhung der NZG** eingebracht, der dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde (Antrag auf Seite 2).

Am 5. Oktober hat der Bundesvorsitzende der AUF, Werner HERBERT, den gleichlautenden Antrag im Bundesrat eingebracht, der dort dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus zugewiesen wurde.

Daher ist es noch immer möglich, eine Gesetzesänderung in der letzten Sitzung des Nationalrates am 12.10.17 herbeizuführen.

Die **FSG** ist gerne eingeladen, sich **endlich einmal aufzuraffen** und die Unterstützung ihrer Partei für die Polizei einzufordern, als Dank für die „**erbrachte Parteilichkeit**.“

Jedenfalls wird sich am 12. Oktober wiederholt herausstellen, wer tatsächlich **FÜR** und wer **GEGEN** die Polizei ist.



Bist du noch **GÖD** oder **FEGst** du schon?

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Mag. Kumpitsch
und weiterer Abgeordneter

betreffend Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst

Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst waren Gegenstand von Verhandlungen des BM.I mit dem Zentralausschuss für die Bediensteten des Öffentlichen Sicherheitswesens und wurden auch (neben anderen Zugeständnissen) für eine Zustimmung zum Projekt „Gemeinsam sicher“ vom BM.I in Aussicht gestellt, aber bis dato nicht umgesetzt - wohl auch, weil dies von SPÖ und ÖVP, aus welchem Grund auch immer, bisher nicht parlamentarisch betrieben wurde.

Folgende Änderungen waren vereinbart:

§ 82b. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der in einem Kalenderjahr mindestens 15 Nachtdienste geleistet hat, gebührt für jeden geleisteten Nachtdienst ein Zeitguthaben im Ausmaß von 1 ½ Stunden. Der Anspruch entsteht mit dem der Leistung der Nachtdienste jeweils folgenden Monatsersten.

(2) Nachtdienst gemäß Abs. 1 leistet,

1. wer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens vier Stunden seine dienstlichen Tätigkeiten verrichtet und

2. in dem betreffenden Monat Anspruch auf eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 hat.

(3) Der Beamte hat Anspruch, das Zeitguthaben längstens bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Entstehen des Anspruches zu verbrauchen. Dieser Zeitausgleich ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Der Beamte hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Anhebung der Vergütung nach § 82a um 7,377 Promille des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 je Nachtdienst im Sinne des Abs. 1, wenn

1. das aus diesem Nachtdienst gebührende Zeitguthaben nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruches verbraucht wird oder

2. der Beamte für diesen Nachtdienst anstelle des Zeitguthabens eine Abgeltung beantragt.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, die mit dem Zentralausschuss ausgearbeiteten und in Aussicht genommenen Verbesserungen für den Exekutivdienst betreffend Ausgleichsmaßnahmen für besondere Erschwernisse des Exekutivdienstes im Nachtdienst so rasch wie möglich umzusetzen.“

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Hartlieb, Bundesvorsitzender der Freien Exekutiv Gewerkschaft (FEG)

Deine Ansprechpartner in den Bundesländern:

